

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Lärmproblematik Gastronomie Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Verordnungsentwurf zur Änderung der Sperrzeitverordnung
Verordnungsentwurf der Innenstadt-Sperrzeitverordnung
Stellungnahme der Polizeiinspektion Fürth vom 02.01.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten in der Innenstadt.

2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.12.2011 beschlossen, zum Schutz der Anwohner eine Verordnung zu erlassen, in der der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten in der Innenstadt auf täglich 02:00 Uhr vorverlegt wird und dass die Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) dahingehend geändert werden soll, dass die Sperrzeit von Freischankflächen künftig im gesamten Stadtgebiet ausnahmslos um 23:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr endet.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Die Gaststättenverordnung (GastV) regelt in § 8 Abs.1 die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten. Diese beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Liegen jedoch ein öffentliches Bedürfnis, oder besondere örtliche Verhältnisse vor, so kann die Sperrzeit nach § 10 GastV durch Verordnung für das gesamte Stadtgebiet oder Teile davon

verlängert oder aufgehoben werden. Hierfür ist die Stadt Fürth nach § 1 Abs. 5 GastV zuständig.

Die Stadt Fürth beabsichtigt daher, die im Entwurf beigefügte Verordnung zu erlassen, die den Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich auf 02:00 Uhr festsetzt.

Der Geltungsbereich dieser Regelung wird von der Rednitz im Westen, der Kapellenstraße und der Ludwigbrücke im Norden, der Pegnitz im Osten und der Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden begrenzt.

Im Bereich der Fürther Innenstadt liegen besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der GastV vor, da sich die dortigen Verhältnisse im Hinblick auf unzumutbare Störungen der Nachtruhe von anderen Teilen des Stadtgebiets unterscheiden. Im Geltungsbereich der Verordnung trifft eine zahlenmäßig beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten mit Nachtbetrieb. Hierdurch ist eine konflikträchtige Gemengelage entstanden, die als solche untypisch ist und eine Besonderheit darstellt.

Eine solche konflikträchtige Gemengelage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem aktuellen Fall angenommen, in dem einer Wohnbevölkerung von etwa 13.000 Personen 173 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüberstehen. Im Geltungsbereich der im Entwurf beiliegenden Verordnung wohnen 19.000 Menschen. Dem stehen circa 300 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüber. Die Situation in der Fürther Innenstadt ist somit vergleichbar.

Auf Grund der hohen Dichte von Gastronomiebetrieben im dortigen Bereich ist ein Vorgehen gegen einzelne Gaststätten nicht hilfreich, da sich im konkreten Einzelfall meist nicht zweifelsfrei ein Bezug zwischen den Störern und einem bestimmten Betrieb herstellen lässt und die Möglichkeit auf andere Gaststätten auszuweichen besteht.

Auch würde der Ausgangspunkt der Ruhestörungen lediglich verlagert. Eine Reduzierung der zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen bliebe aus.

Lärmmessungen und rechnerisch durchgeführte Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde hatten in den vergangenen Jahren immer wieder zum Ergebnis, dass der gemäß der TA-Lärm in der Nacht gültige Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45db(A) weitgehend überschritten wurde. Gleiches gilt auch für Wohngebiete mit einem Immissionsrichtwert von 40 db(A) nachts.

Der für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen geltende nächtliche Maximalpegel in Misch- und Wohngebieten (20 db(A) über dem Immissionsrichtwert für die Nachtzeit) wird von Gaststättenbetrieben in der Regel ebenfalls überschritten.

Bei den Untersuchungen wurden als Lärmeinwirkungen sowohl die durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb verursachten Geräusche berücksichtigt, als auch sonstiger Lärm, der dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen ist, wie Gäste auf dem Weg von oder zu der Gaststätte, soweit dieser zuzuordnen war. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschen erfolgte entsprechend der hier einschlägigen TA-Lärm nach Lärmart und -intensität.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen folgt, dass auch in Zukunft ohne den Erlass dieser Verordnung im Bereich der Innenstadt für die Anwohner unzumutbare Lärmimmissionen zu erwarten sind, deren Störwirkung sich durch die Festsetzung des Sperrzeitbeginns auf 02:00 Uhr verringern wird.

Auch unter dem Aspekt der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen im Bereich der Innenstadt besondere örtliche Verhältnisse vor.

Vor allem durch die im Jahr 2005 in Kraft getretene Verkürzung der Sperrzeit auf eine Stunde, von 05:00 Uhr – 06:00 Uhr, hat sich dort die Anzahl der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten und übermäßigem Alkoholkonsum im maßgeblichen nächtlichen Zeitraum deutlich erhöht. Die Notwendigkeit des Erlasses dieser Verordnung bestätigt auch der beiliegende Bericht der Polizeiinspektion Fürth, worin deutlich aufgezeigt wird, dass ca. 30 % der Einsätze mit direktem Gaststättenbezug in den Jahren 2008 bis 2010 auf die Zeit nach 02:00 Uhr entfallen. Hinzu kommt, dass besonders die nächtlichen Einsätze öffentlich wahrgenommen und dadurch als störend, gefährlich oder bedrohlich empfunden werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um lautstarke Auseinandersetzungen, Körperverletzungen u.ä., wobei die Alkoholisierung der Gäste, bedingt

durch die längere Verfügbarkeit des Alkohols nachts in Gaststätten, eine wesentliche Rolle einnimmt.

Die Polizeiinspektion Fürth befürwortet und begrüßt den Erlass dieser Verordnung ausdrücklich. Durch die Verlängerung der Sperrzeit kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Reduzierung der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Ruhestörungen sowie dem Rückgang insbesondere von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol ausgegangen werden. Sie dient außerdem der Erhöhung des Sicherheitsgefühls und der Wiederkehr des nachbarschaftlichen Friedens in der Altstadt, der in der Vergangenheit erheblich gestört wurde.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Wie bereits in der Beschlussvorlage zu der Stadtratssitzung am 21.12.2011 dargestellt, wird mit der Änderung der Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.05.2011, dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Sperrzeitregelung an die der Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen angeglichen.

Die bisherige Regelung, dass für Freischankflächen im Bereich Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstraße 37 vom 15. Juni bis 15. August am Freitag und Samstag sowie an den beiden Mittwochen vor Christi Himmelfahrt und Fronleichnam eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt, reichte nicht aus, um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten und den Vorgaben des Lärmschutzes gerecht zu werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Ordnungsamt**

Fürth, 17.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Ordnungsamt Herr Tobias Dienstbier

Telefon: 1450

Polizeiinspektion Fürth
-Leiter Einsatz-



Kapellenstraße 10, 90762 Fürth, 0911/75 905 -0

Stadt Fürth
Ordnungsamt
Schwabacher Str. 170

90763 Fürth

RA	Referat III	OA
Upl	09. Jan. 2012	SVA
StdA	BA	ABK

Handwritten notes:
M. M.
D. R.R.

Ihr(e) Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben
Unser(e) Zeichen:

Durchwahl:
0911/75905-165
Telefax:
0911/75905-130

Sachbearbeiter/-in:
Mehler/Roder/Söhnlein
Zimmer-Nr.:
1.13

Fürth,
02.01.2012

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Neue Sperrzeitregelung für das Stadtgebiet Fürth

hier: Stellungnahme der PI Fürth

I. Allgemeines

1. Entwicklung der Sperrzeit in Bayern

Bis Ende 2002 galt aufgrund von § 8 Gaststättenverordnung in Bayern eine gesetzlich vorgeschriebene Sperrzeit, die eine Schließung der gastronomischen Betriebe in der Zeit zwischen 01.00 – 06.00 Uhr regelte.

Nach der ersten für ganz Bayern geltenden Liberalisierung zum 15.02.2003 (Sperrzeit an Werktagen von 02.00 – 06.00 Uhr bzw. an Wochenenden 03.00 – 06.00 Uhr) wurde dann zum 01.01.2005 die sog. „Putzstunde“ als landesrechtliche Regelung für ganz Bayern eingeführt. Seit-her gilt als Sperrzeit täglich die Zeit von 05.00 – 06.00 Uhr.

2. Landesweite Straftatenentwicklung in Bayern

Allgemein haben zwischen 2001 und 2009 die Straftaten unter Alkoholeinwirkung um 43,7 Prozent zugenommen. Die Gesamt-PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) sank währenddessen Bayernweit um 9,7 Prozent.

Bei knapp jeder dritten Straftat eines Heranwachsenden im Jahr 2009 war Alkohol im Spiel. Und sogar 55 Prozent aller mutmaßlichen Gewalttäter waren betrunken. Das zeigt eine exemplarische Analyse der Arbeitsgruppe „Alkoholmissbrauch“ im Polizeipräsidium Oberfranken vom September 2010.

Besonders auffällig ist, dass immer häufiger nachts unter Alkoholeinwirkung zugeschlagen wird. Von 2001 bis 2009 explodierte die Zahl der Rohheitsdelikte zwischen 1 und 5 Uhr früh um 89,9 Prozent. Die Gesamtzahl der Straftaten mit nennenswertem Promilleeinfluss nahm immerhin um 70,4 Prozent zu. All dies führen die oberfränkischen Polizeistatistiker auf die Verkürzung der Sperrzeit zurück.

3. Konsequenzen anderer Kommunen aus der negativen Entwicklung

Aufgrund von gravierenden Sicherheitsstörungen haben Bamberg, Passau, Erlangen und Deggendorf eine längere Sperrzeit wieder eingeführt. In den genannten Städten beginnt diese um 02.00 h und endet wie früher um 06.00 h.

Durch Urteil des VGH wurde die Deggendorfer Regelung mittlerweile bestätigt. Ausschlaggebende Argumente des Gerichts waren z. B. die **besondere örtliche Gemengelage** (große Bevölkerungszahl / große Zahl an Gaststätten). Als konfliktreiche Gemengelage hat der VGH z. B. eine Bevölkerungszahl von 13 000 Menschen zu 173 Gaststätten angenommen. Weiterhin wurde auf die **schädlichen Umwelteinwirkungen** (Immissionen) hingewiesen, die sich insbesondere durch Störungen der Nachtruhe ergeben. Hier ist auch die Lärmimmission durch rauchende Gäste vor Gaststätten genannt, welche ja insbesondere im „Gustavstraßenkonflikt“ deutlich angesprochen wurde. Deshalb wird in den folgenden Betrachtungen auch auf die öffentliche Bemerkbarkeit abgezielt. Ein weiterer Argumentationspunkt waren natürlich die **polizeilichen Vorgänge** in diesem Zeitraum.

Nachfolgendes Zitat soll belegen, dass die Stadt Fürth nicht allein gegen die Problematik angeht:

Polizeipräsident von Augsburg plädiert für Sperrzeit.

„Bis jetzt gelingt es nicht, das Problem in den Griff zu bekommen. Die Zahl der Gewalttaten, welche von Betrunknen verübt werden, ist nach wie vor sehr hoch. Brennpunkte sind alle jene Orte in der Stadt, wo nachts gefeiert wird. Augsburgs Polizeipräsident Gerhard Schlögl unterstützt deshalb Forderungen, wieder eine nächtliche Sperrzeit für Gaststätten einzuführen.“

(Quelle: Auszug aus der Augsburger Allgemeinen v. 05.04.11).

4. Situation in Fürth (Gemengelage)

Die Fürther „Altstadt“ (die Kernbereich der von der Stadt Fürth definierten „Sperrzeitzone“ ist) verfügt über eine gewachsene „Gaststättenmeile“, welche sich durch zahlreiche Aktivitäten einer großen Beliebtheit erfreut. In diesem kleinen Bereich existieren 259 Gaststätten. Für die „Sperrzeitzone“ bedeutet dies, dass auf 12 514 Einwohner 259 Gaststättenbetriebe fallen. Vom VGH wurde eine konfliktträchtige Gemengelage bereits bei 13 000 Menschen auf 173 Gaststätten angenommen.

II. Einsätze

1. Allgemeines

Das polizeiliche Einsatzleitsystem wurde erst 2008 eingeführt, so dass kein Vergleich zu den Jahren vor Einführung der neuen Sperrzeitregelung im Jahr 2005 möglich ist.

Mit dem Begriff „Einsätze“ sind polizeilich bekannt gewordene Sicherheitsstörungen gemeint, die eine polizeiliches Handeln nach sich ziehen, ohne dass es immer zu strafbaren- oder ordnungswidrigen Handeln gekommen sein muss.

Dennoch zeigen die Daten aus dem Einsatzleitsystem deutlich auf, dass die Zahl der Einsätze im Zeitraum nach 02.00 Uhr auf einem hohen Niveau bleiben, während die Einsätze vor 02.00 Uhr im Vergleichszeitraum abgenommen haben.

2. Einsätze mit direktem Gaststättenbezug

Betrachtet wurde der Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010

Die Einsätze wurden bezüglich ihrer subjektiven und objektiven Wahrnehmbarkeit bewertet. Es wurden nur Einsätze einbezogen, die Gaststätten zuzurechnen sind, bzw. der Vorfall in einer Gaststätte seinen Anfang nahm und Öffentlichkeitswirkung gegeben war. Die Einsätze zogen nicht zwangsläufig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nach sich, beschäftigten aber die Polizei.

Ca. 30% der Einsätze fielen in die Zeit zwischen 02.00 Uhr und 06.00 Uhr. Auf die Zeit zwischen 20.00 – 02.00 Uhr entfielen ca. 55 % aller Einsätze, so dass man festhalten muss, dass bis zu 85 % aller Einsätze in den Abendstunden und der Nacht anfallen.

Nachfolgend wurden die Gesamteinsätze mit Gaststätten in der „Sperrzeitzone“ angeführt und in „wahrnehmbar“ und „nicht wahrnehmbar“ unterschieden.

a) Gesamteinsätze Innenstadt

Jahr	Gesamteinsätze Innenstadt	Wahrnehm- bar	Prozent
2008	478	369	77%
2009	625	379	60%
2010	584	359	61%

b) Wahrnehmbarer Einsatz mit zeitlicher Unterteilung

Jahr	Wahrnehmbarer Einsatz	20-02 Uhr	Prozent	02-08 Uhr	Prozent	Rest	Prozent
2008	369	209	57%	122	33%	38	10%
2009	379	219	58%	121	32%	39	10%
2010	359	182	51%	106	30%	71	19%

c) Wahrnehmbare Einsätze in der Zeit von 02:00 – 08.00

Jahr	Gesamt 02-08 Uhr	Wahrnehmbar 02-08 Uhr	Prozent
2008	141	122	87%
2009	146	121	83%
2010	130	106	82%

Die Tabelle c) zeigt deutlich, dass Einsätze nach 02:00 Uhr wesentlich öfter wahrgenommen werden und dadurch auch als störend, gefährlich oder bedrohlich eingeschätzt werden. Es handelt sich dabei meistens um lautstarke Streitigkeiten, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, umherliegende Betrunkene, Ruhestörungen usw. . Bei Gewahrsamnahmen, Widerstandshandlungen und Körperverletzungen in diesem Zeitraum, spielt der Faktor Alkohol zu 90% eine wesentliche Rolle.

Auffallend ist, dass die vor Ort angetroffenen Täter/Opfer deutlich stärker alkoholisiert sind als früher. Viele der Personen sind dann für ein „normales“ Gespräch nicht mehr zugänglich. Dies führt dazu, dass sich diese Personen sehr lautstark und aggressiv verhalten. Ihre Hemmschwelle gegenüber anderen Personen/Sachen ist deutlich herabgesetzt. Durch die Wahrnehmung solcher Ereignisse leidet das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

In diesem Zeitraum ist es unverzichtbar intensivere uniformierte Präsenz vor Gaststätten zu zeigen. Als Schwerpunkt für diese „Präventionsstreifen“ gilt die gesamte Innenstadt.

III. Kriminalstatistik

1. Allgemeines

Für die statistische Auswertung der Jahre 2008 - 2010 wurden folgende Parameter festgelegt:

- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen (keine sonstigen Einsätze wie z.B. Ruhestörungen oder Sicherheitsstörungen), mit Phänomenbereich „Gewalt gegen Personen und Sachen“, untergliedert in „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“. Dazu gehören alle Arten von Körperverletzungsdelikten und Sachbeschädigungen (keine Beleidigungen und Sexualstraftaten).
- Tatzeit: 22:00 – 06:00 Uhr.
- Tatörtlichkeit („Sperrzeitzone“).

2. Gesamtanzeigen

2008	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	275	84	30,55

2009	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	252	82	32,54

2010	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	199	77	38,69

Aus der Tabelle ist deutlich erkennbar, dass die Anzeigen in der „Sperrzeitzone“ rückläufig sind. In den letzten drei Jahren ist hier ein Rückgang von ca. 28 % Prozent festzustellen. Gravierend ist, dass im gleichen Zeitraum die Anzeigen ab 02:00 Uhr auf gleichbleibend hohen Niveau stagnieren. Im Jahr 2010 wurden über 38 % der Straftaten nach 02:00 Uhr begangen. Dieser Trend zeigt eindeutig eine Schwerpunktverlagerung in die Morgenstunden.

3. Phänomenbereiche „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“

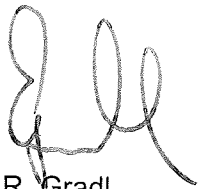
	Rohheitsdelikte			Vandalismus		
	gesamt	02-06 Uhr	Prozent	gesamt	02-06 Uhr	Prozent
2008	169	56	33,14	106	28	26,42
2009	143	49	34,27	109	33	30,28
2010	124	51	41,13	75	26	34,67

Aus der Tabelle ist deutlich ersichtlich, dass ein erheblicher Anteil der Rohheitsdelikte und der Vandalismusdelikte **nach 02:00 Uhr** anfällt. Dieser Trend ist bei beiden Deliktsbereichen in den letzten 3 Jahren stetig steigend. 2010 wurden die mit Abstand höchsten Werte erreicht. Über 40 % der Rohheitsdelikte ereigneten sich nach 02:00 Uhr. Bei den Vandalismusdelikten sind es beinahe 35% der Delikte.

IV. Fazit

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 wurde die Sperrzeit für den Innenstadtbereich neu geregelt. Die PI Fürth begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung. Gemeinsames Ziel der Stadtverwaltung und der Fürther Polizei ist es, das Sicherheitsgefühl in der Innenstadt deutlich zu erhöhen. Als „tragende“ Säule hierzu wird die Sperrzeitverlängerung gesehen.

Durch die Sperrzeitverlängerung wird eine Reduzierung der Sicherheitsstörungen, Rohheitsdelikte, des Vandalismus und vor allem von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen jeglicher Art erwartet.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to be 'R. Gradl'.

R. Gradl
Polizeiberrat

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Innenstadt-Sperrzeitverordnung)

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22.Juli1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeitregelung in der Innenstadt

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird umgrenzt durch:
Rednitz im Westen, Kapellenstraße und Ludwigbrücke im Norden, Pegnitz im Osten und die Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden.
Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst.
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.
- (4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.
- (5) Von dieser Verordnung bleiben auch die für die Michaelis-Kirchweih in der Verordnung für die Michaelis-Kirchweih festgelegten Betriebszeiten unberührt.

...

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer

als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Geltungsbereich der Innenstadt - Sperrzeitverordnung

Ö 8



Auszug aus der
Stadtgrundkarte



1:15000

© 3060 901205/06/210 Meter



Grenze

Geltungsbereich

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 31. Mai 2011, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

